

Caritas christiana und Bekenntnistreue

Johannes Sturms Einsatz für die Einheit des
Protestantismus in den Auseinandersetzungen
um die lutherische Konkordienformel

IRENE DINGEL

Erst lange nach dem Tod Johannes Sturms (1589) wandte sich die Stadt Straßburg im Jahre 1598 definitiv mit einer neuen – durch Johannes Pappus¹ erstellten – Kirchenordnung dem Luthertum zu, wie es in der Konkordienformel von 1577 und dem Konkordienbuch von 1580 eine konfessionelle Konsolidierung gefunden hatte. Dies war der Endpunkt einer langen Entwicklung, die bei weitem früher eingesetzt hatte. Bereits die Nachfolger der ersten Straßburger Reformatorengeneration hatten das theologische Erbe Martin Bucers der Wittenberger Theologie Lutherscher Prägung angenähert, wozu freilich auch die Wittenberger Konkordie und reichspolitische Notwendigkeiten den Weg geebnet hatten. Hinzu kam ein regelrechter Personalwechsel und Generationenumbruch unter den theologischen Meinungsführern der Stadt. Bucer und Paul Fagius hatten bekanntlich im Jahre 1549 wegen des kaiserlichen Interims die Stadt verlassen müssen. Matthias Zell war im Jahr zuvor (1548) verstorben und Caspar Hedio im Jahre 1552. Die Nachfolge traten solche Theologen an, die die lutherische Richtung in der Stadt stärkten, unter ihnen Ludwig Rabus und vor allem Johannes Marbach², der seit 1553 als Nachfolger Hedios Vorstand des Kirchenkonvents wurde und auch zu den Schulherren, den sog. Scholarchen, gehörte. Nach dem Tod Marbachs im Jahr 1581 übernahm Johannes Pappus, ein ehemaliger Schuler Johannes Sturms, Marbachs Funktionen im Kirchenkonvent. Eines der retardierenden Elemente in diesem allmählichen Lutheranisierungsprozeß lag in dem Einfluß und dem vielfältigen Einsatz Johannes Sturms. Öffentliche Auf-

¹ Pappus wurde am 16.1.1549 in Lindau geboren. Er ging als Schüler an die Straßburger Akademie und studierte darauf an der Universität Tübingen. 1573 promovierte er dort unter der Leitung von Jacob Andreae. Vgl. zu seiner Biographie James M. KITTELSON: *Toward an Established Church. Strasbourg from 1500 to the Dawn of the Seventeenth Century*, Mainz 2000 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte 182), S. 167–237; Karl HACKENSCHMIDT: Art. Johannes Pappus, in: RE³ 14 (1904), S. 654–657.

² Marbach, am 14.4.1521 geboren in Lindau, hatte nach Abschluß der Wittenberger Konkordie an der Leucorea studiert und eine enge Verbindung zu Martin Luther geknüpft. Vgl. zu seiner Biographie James M. KITTELSON: Art. Johannes Marbach, in: TRE 22 (1992), S. 66–68.

merksamkeit erfuhr dies durch die 1578 aufbrechende Kontroverse zwischen dem bereits über 70-jährigen Rektor der Akademie und dem ca. 30-jährigen Johannes Pappus, in der es – von außen gesehen – um die Frage der „*caritas christiana*“ ging, im Eigentlichen aber um die konfessionelle Orientierung der Stadt an der lutherischen Konkordienformel. Sturms ablehnende Haltung war nur zu einem Teil theologisch motiviert, zumal er selbst von seinem Bildungsgang her eher unter die „Laientheologen“ zu rechnen ist³. Seine dennoch kontroverstheologische Stellungnahme leitet sich – und dies ist die These, die dieser Beitrag entfalten möchte – aus dem Zusammenkommen verschiedener Faktoren her, die sich mit den theologischen Konstellationen verschränkten, und zwar von seiner Einbindung in europäische Netzwerke und von seiner „konservativen“ Orientierung an der *Confessio Tetrapolitana* von 1530, verbunden mit seinem Interesse an Erhalt und Frequentierung der Akademie. Letzteres ist vor dem Hintergrund des Konfliktes zwischen Kirche und Schule in Straßburg bereits ausführlich in der Literatur diskutiert worden⁴ und braucht deshalb an dieser Stelle nicht erneut ausgeführt zu werden. Hier wird es deshalb, nach einer kurzen Einzeichnung der Kontroverse in ihren historischen Kontext, in einem weiteren Teil um Sturms Einbindung in europäische Netzwerke und schließlich um seinen bekenntnismäßigen Traditionalismus gehen.

I. Die Kontroverse in ihrem historischen Kontext

Am 17. August 1577 hatte Herzog Ludwig von Württemberg die soeben im Kloster Bergen unter maßgeblicher Beteiligung des Württemberger Theologen Jacob Andreae⁵ fertiggestellte *Formula Concordiae* dem Straßburger Rat zustellen und durch seinen Hofprediger Lucas Osiander und den Kirchenrat Hippolyt

³ Sturm hatte in Lüttich und Löwen die Artes studiert. 1529 ging er nach Paris und heiratete Jeanne Pondéria. Dort kam er in Kontakt mit dem an der Sorbonne lehrenden altgläubigen Theologen Nicolas Malardus (Maillard). Aber durch den aus Luzern stammenden Arzt Ludwig Carinus, den er in sein Haus in Paris aufnahm, fand er zu der Lektüre der Schriften Martin Bucers, die ihn in seiner evangelischen Haltung bestärkten. Als die zunächst konziliante Haltung König Franz' I. 1534 mit der „*affaire des placards*“ in eine Verfolgung aller Andersgesinnten umschlug und auch einige Freunde Sturms davon betroffen waren, entwickelte er eine tiefe Hochachtung vor der Standhaftigkeit und Opferbereitschaft der verfolgten Glaubensgenossen. Er selbst konnte durch Intervention Guillaume du Bellays den Verfolgungen entgehen. Vgl. dazu Irene DINGEL: *Concordia controversa*, Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 63), S. 88.

⁴ Vgl. Anton SCHINDLING: *Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt*. Gymnasium und Akademie in Straßburg 1538–1621, Wiesbaden 1977 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte 77).

⁵ Vgl. zum Leben und Wirken dieses für das Konkordienwerk zentralen Gelehrten Martin BRECHT: *Art. Jakob Andreae*, in: TRE 2 (1978), S. 672–680.

Resch um Beitritt zu diesem auf Einheit der Augsburger Konfessionsverwandten zielenden Bekenntnis werben lassen⁶. Während die ohnehin lutherisch gesinnten Theologen der Stadt dem zustimmend gegenüberstanden, äußerte sich der Rat in einem Schreiben an den Herzog vom 23. Mai 1578 eher ablehnend und verwies auf die bereits seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts stattgefundenen Konsensverhandlungen, angefangen mit dem Schweinfurter Bundestag 1532, auf dem sich Straßburg der *Confessio Augustana* angeschlossen hatte, über die Reichsreligionsgespräche bis hin zu den Fürstentagen in Frankfurt 1557 und Naumburg 1561. Letzterer hatte die *Confessio Augustana variata* mit ihrem durch Melanchthon fortgeschriebenen, inhaltlich integrativen Abendmahlsartikel (CA X) als Interpretation der *Confessio Augustana invariata* von 1530 festgehalten. Und schließlich brachte der Rat auch die Übereinkunft zwischen Marbach und Zanchi aus dem Jahre 1563 zur Sprache, die wiederum die *Confessio Augustana* geltend gemacht hatte, flankiert durch ein erneutes Bekenntnis der Stadt zur Wittenberger Konkordie von 1536⁷. An diese Übereinkünfte, die zwar das Augsburger Bekenntnis in den Mittelpunkt stellten, die man aber offensichtlich von der in der Wittenberger Konkordie niedergelegten Bucerschen Theologie, insbesondere seiner Abendmahlslehre her verstand, sah man sich gebunden. Der Rat erklärte sich zwar bereit, die Konkordienformel durchaus nach Maßgabe der genannten Übereinkünfte zu approbieren, aber damit gab er im Grunde einen Interpretationsmaßstab vor, der der Intention der theologischen und politischen Träger der Concordia zuwider lief. Denn deren Aktivitäten zielten darauf, das Verständnis der *Confessio Augustana* und insbesondere der dort enthaltenen Abendmahlslehre im Sinne der *invariata* von 1530 und damit in der Nachfolge der Lehre Luthers festzuschreiben⁸. Die Haltung des Rats wurde weniger mit inhaltlich-theo-

⁶ Vgl. zu diesem Zusammenhang und zu den im folgenden beschriebenen Abläufen meine unter dem Titel *Concordia controversa* (wie Anm. 3) publizierte Habilitationsschrift, hier S. 39–100.

⁷ Dabei anwesend waren Jacob Andreae, damals Kanzler der Universität Tübingen, Cunman Flinsbach, Superintendent in Zweibrücken, Simon Sulzer, Rektor der Universität Basel, Ulrich Coccius, Pastor in Basel, Wolf von Köteritz und Heinrich Schwebel, beide Räte des Herzogs von Zweibrücken, Daniel Renchen, Beamter in Neuburg und Kilian Berz, Rat des Herzogs von Württemberg. Vgl. Charles SCHMIDT: *La vie et les travaux de Jean Sturm, premier recteur du Gymnase et de l'Académie de Strasbourg*, Strasbourg/Paris/Leipzig 1855, S. 128, Anm. 1. Zur Kontroverse zwischen Marbach und Zanchi vgl. James M. KITTELSON: *Marbach vs. Zanchi. The Resolution of Controversy in Late reformation Strasbourg*, in: *The Sixteenth Century Journal* 8 (1977), S. 31–44. Der Rat und ebenso Sturm deuteten die Einigung auf die *Confessio Augustana* (= CA) und die Wittenberger Konkordie als die Möglichkeit, die CA im Sinne der Lehre Melanchthons und Bucers, wie sie in der Wittenberger Konkordie Gestalt gewann, zu verstehen. Vgl. dazu auch DINGEL: *Concordia controversa* (wie Anm. 3), S. 75 mit Anm. 189.

⁸ Während die *Formula Concordiae* nämlich auf eine Auslegung der *Confessio Augustana* im Sinne der *invariata* zielte, hatten die genannten Konsensverhandlungen die *CA variata* in den Vordergrund gestellt und so eine Öffnung des Bekenntnisses auf den oberdeutschen und westeuropäischen Protestantismus hin in die Wege zu leiten versucht. Dem steuerten die lutherischen Konkordienbemühungen gegen.

logischen Argumenten unterfüttert als vielmehr mit der Begründung, daß die derzeit laufenden Konkordienbemühungen aus Straßburger Perspektive einem Traditionsbruch gleichkämen, würde man doch durch eine Subskription der FC „alle die Kirchen und derselben zugethane, so sich jn allen mitt vns zugleich nichtt erklaren könnntten, mit vnserm iudicio vnd vnser subscription als schädliche vnwiderbringliche glieder ab[...]schneiden vnd durch solche absonderung sie der erschröcklichen Tyranny des Rechten Erbfeindes des allerheiligsten verdiensts Christj zum Raub fur[...]werffen“⁹. Man dachte dabei an den westeuropäischen Protestantismus calvinischer Prägung, deren verfolgten Anhängern man in der Stadt seit jeher Zuflucht gewährt hatte, und der Rat zögerte nicht, seine Haltung mit einem Verweis auf den frühen Förderer des Konkordienwerks und Vater Ludwigs, Herzog Christoph von Württemberg, zu legitimieren, der sich seinerzeit in vorbildlicher Weise bei dem französischen König Heinrich II. für die bedrängten Hugenotten eingesetzt habe¹⁰. Das gesamte Agieren des Rats zielte darauf, die konfessionelle Balance zwischen den starken territorialen Nachbarn zu halten, nämlich einerseits Württemberg und Kurpfalz, welches sich mit dem Regierungsantritt Kurfürst Ludwigs VI. allmählich wieder dem Luthertum annäherte, und andererseits den befreundeten reformierten Schweizern. Man versuchte so lange wie möglich, eine eindeutige konfessionelle Festlegung zu vermeiden, wie sie mit einem Beitritt zur Konkordienformel oder aber durch eine Teilnahme an den Aktivitäten des Pfälzers Johann Casimir zur Erstellung einer reformierten Bekenntnissammlung als Alternative zum Konkordienbuch vorgelegen hätte. Der jüngere Bruder Ludwigs VI., Pfalzgraf Johann Casimir, hatte nämlich im September 1577 zu einem Konvent der calvinistischen Kirchen nach Frankfurt am Main eingeladen. Daraus ging die Erstellung der „*Harmonia Confessionum*“ hervor, die allerdings erst 1581 abgeschlossen war und alle damals erreichbaren calvinistischen Bekenntnisse Europas – unter Einschluß der *Confessio Augustana* – zusammenführte. Der *Confessio Helvetica posterior* kam dabei der Status eines Referenzbekenntnisses zu¹¹.

Diese vorsichtige und konfessionellen Entscheidungen ausweichende Gangart spiegelte sich auch in der städtischen Politik des Rats. So war man zwar durchaus bereit, calvinistischen Glaubensflüchtlingen weiterhin eine Heimat zu bieten, man verweigerte ihnen aber eine Kirche zur Ausübung ihres Gottesdiensts in der Stadt, so daß die Fremden seit 1577 in das nahegelegene Bischweiler – im Norden Straßburgs gelegen – wanderten, um Gottesdienst zu feiern¹². Für diese Ent-

⁹ Der Rat der Stadt Straßburg an Ludwig von Württemberg, 23.5.1578, in: Heinrich HEPPE: Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581, Bd. III, Marburg 1857, S. 316–320, Anm. 1; das Zitat S. 318.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. dazu ausführlicher DINGEL: *Concordia controversa* (wie Anm. 3), S. 123–129. 136–141.

¹² Vgl. dazu Johann ADAM: *Evangelische Kirchengeschichte der Stadt Straßburg bis zur französischen Revolution*, Straßburg 1922, S. 354–357.

scheidung spielten natürlich auch reichspolitische Gründe eine Rolle, denn da der Augsburger Religionsfrieden von 1555 lediglich den sog. Augsburger Konfessionsverwandten reichsrechtliche Duldung garantierte und die Konkordienformel, die sich als Interpretation der CA verstand, nun diese Konfessionsverwandtschaft auf die *Confessio Augustana invariata* eingrenzte, war die offizielle Erlaubnis calvinistischen Gottesdienstes ein unkalkulierbares Wagnis, mit dem man u. U. eine militärische Reichsexekution riskierte.

Mitten in dieser Gemengelage kam es zum Eklat zwischen Johannes Sturm und Johannes Pappus. Letzterer hatte sich mit Nachdruck für die Annahme der *Formula Concordiae* in der Stadt eingesetzt¹³. Um diese Frage ging es nämlich im Grunde auch in jener akademischen Disputation, die im März 1578 stattfand und durch die sich Sturm herausgefordert sah. Pappus hatte ihr 68 Thesen zugrunde gelegt, orientiert an dem Thema der „*caritas christiana*“¹⁴. Es ging um die Berechtigung und Bewertung von Verwerfungen falscher Lehre, wie sie die Autoren der Konkordienformel vorgenommen hatten, d. h. es ging um die Frage, ob das Formulieren von „Anathematismen“ – im Grunde genuiner Bestandteil von Bekenntnissen seit dem Konzil von Nizäa 325 – der christlichen Liebe widerstreite, und ob es sich mit der „*caritas christiana*“ vereinbaren lasse, sich durch ein öffentliches Bekenntnis von jenen Kirchen zu trennen, die Irrtümer in der Lehre hartnäckig weiter verteidigten¹⁵. Bisher hatte man diese strukturell durchaus übliche konfessionelle Standortbestimmung auch über die negative Abgrenzung der als irrig auszuschließenden Lehre nie zum Gegenstand größerer Diskussionen gemacht. Was jetzt provokativ wirkte, war die Argumentation des Pappus, daß es die in der ersten Tafel des Dekalogs gebotene, Gott entgegenzubringende Liebe regelrecht erfordere, all die Lehren zu brandmarken und zu verwerfen, die dieser Gottesverehrung als Irrlehren im Wege stünden. Es ging darum, einer verkehrten Meinung den Anschein der Wahrheit zu nehmen¹⁶.

¹³ Pappus hatte sich unter dem 23.2.1578 mit einem Schreiben an den Rat gewandt, das dies zum Ausdruck bringt. Auszüge davon sind abgedruckt bei Wilhelm HORNING: Dr. Johann Pappus von Lindau 1549–1610. Münsterprediger, Universitäts=Professor und Präsident des Kirchenkonvents zu Straßburg, aus unbenützten Urkunden und Manuskripten, Straßburg 1891, S. 40f.

¹⁴ Diese Theses de charitate christiana sind abgedruckt in: D. IOANNIS STVRMI RECTORIS ARGENTINENSIS ANTIPAPPI TRES. CONTRA D. IOANNIS PAPPI CHARITATEM ET CONDEMNATIONEM CHRISTIANAM ... o. O., o. Dr.: Genf, M.D.LXXIX [= STURM, Antipappi tres], S. 5–16.

¹⁵ Vgl. PAPPUS: Theses de charitate christiana, in: STURM: Antipappi tres, S. 7. Hier die für den Gesamtzusammenhang ausschlaggebende These II: „1. *Vtrum contra Charitatem Christiana[m] sit, damnare errores repugna[n]tes verbo Dei: 2. Et vtrum contra eandem sit, ab Ecclesiis tales errores pertinaciter defendentibus, sese per publica[m] confessionem seiungere?*“.

¹⁶ Vgl. dazu auch – übereinstimmend mit Pappus – Lucas OSIANDER in seinem Antisturmius unus, 1579, S. 5f. Hier heißt es: „*Nobis, DAMNARE errores nihil aliud est, quam veritatis opinionem demere dogmati falso, hoc est, labefactanti fundamentum fidei: Eseriò monere Ecclesias Christi, vt à pernicioso errore (si illis sua salus curae sit) caueant. Vobis verò, Cinglianis, DAMNARE errores, est, non modò dogmata falsa refutanda suscipere, verùm etiam falsorum dogmatum auctores vel defensores Magistratui*

Pappus sah dadurch keineswegs das durch die zweite Tafel des Dekalogs repräsentierte Gebot der christlichen Nächstenliebe in weltlichen Bezügen tangiert, zumal – so argumentierte er – im Volk Unsicherheit und Zweifel entständen, wenn die zuständigen, durch Gott gesetzten Gewalten in „*politia*“ und „*ecclesia*“ nicht für ein eindeutiges öffentliches Bekenntnis eintraten und sorgten¹⁷. Aber eine auf die praktischen Auswirkungen der Thesen zielende Frage eines polnischen Studenten, nämlich ob dann nicht auch Calvinisten und Zwinglianer unter das „*Damnatus*“ fielen, die ausweichende Reaktion des Pappus und die sich daran entzündenden Beschimpfungen der lutherisch gesinnten Straßburger Geistlichkeit brachten die Kontroverse in Gang, in die sich Sturm mit dem Hinweis auf Kompetenzüberschreitungen des Pappus hinsichtlich der akademischen Statuten einschaltete¹⁸. Er ließ die Disputation abbrechen und vertagen. Das theologische Problem aber, nämlich die Frage nach Gegensätzlichkeit oder Übereinstimmung von „*caritas christiana*“ und Bekenntnistreue, hörte nicht auf, die Gemüter zu erregen und brachte – unter Einbeziehung der Konkordienproblematik – bis 1581, dem Jahr der Entlassung Sturms, eine Folge von nicht weniger als 30 Streitschriften hervor¹⁹. Sturm selbst hatte drei Gegenschriften

politico puniendos, addo etiam, excurendos tradere. Hanc damnandi rationem nos nunquam obseruauimus, neque vquam (Domino nos bene iuuante) obseruabimus“. – LVCAE OSIANDRI THEOLOGIAE DOCTORIS Antisturmius vnus. TVBINGAE, Excudebat Georgius Gruppenbachius. M. D.LXXIX.

¹⁷ Vgl. vor allem die Thesen XXVI–XXIX sowie These XLVI der Theses de charitate christiana, abgedruckt in: STURM: Antipappi tres, S. 5–16. Die Thesen des Pappus scheinen eine bereits vom Kirchenkonvent getroffene, aber vom Rat nicht mitvollzogene Entscheidung für die Konkordienformel rechtfertigen zu wollen. Die ältere Literatur dagegen sah in den Thesen vornehmlich den Versuch, die Annahme der *Formula Concordiae* (= FC) durch den Rat vorzubereiten. Vgl. HORNING, Pappus (wie Anm. 13), S. 42; Timotheus Wilhelm RÖHRICH: Geschichte der Reformation im Elsass und besonders in Strassburg, nach gleichzeitigen Quellen bearbeitet, Bd. III, Strassburg 1932, S. 155f; ADAM, Evangelische Kirchengeschichte (wie Anm. 12), S. 343f. Anton SCHINDLING hat die Kontroverse vor dem Hintergrund der Verfassungsentwicklung der Akademie in den Blick genommen. Vgl. DERS.: Humanistische Hochschule, S. 138–142.

¹⁸ Pappus habe ihm als Rektor der Akademie die Disputationsthesen vor Druck und Anschlag nicht, wie in den Statuta Academica festgeschrieben, zur Kenntnis gebracht. Pappus berichtete in einer Aussprache vor den Scholarchen darüber hinaus, man habe ihm vorgeworfen, mit seinen Thesen alle jene Obrigkeiten vor den Kopf zu stoßen, die sich ebenfalls gegen das harsche Verdammnis ausgesprochen hätten. Außerdem habe er eine Approbation der Konkordienformel durch den Straßburger Rat präjudizieren wollen. Die Scholarchen ermahnten Pappus daraufhin, zukünftig nicht mehr bei Druck, Anschlag und Disputation die zuständigen Autoritäten, d. h. Rektor, Dekan, Visitatoren und Theologen, zu übergehen. Vgl. dazu das Scholarchenprotokoll vom 25.3.1578, in: Les statuts et privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789, 2e partie: seizième siècle, t. IV, fascicule I: Gymnase, Académie, Université de Strasbourg, éd. par Marcel FOURNIER et Charles ENGEL, Paris 1894, Neudr. Aalen 1970, Nr. 2081, S. 203–206. Außerdem DINGEL: Concordia controversa (wie Anm. 3), S. 47f, mit den entsprechenden Anmerkungen.

¹⁹ In den Streit schalteten sich auch auswärtige Theologen und Gelehrte ein, wie der Nürnberger Ratskonsulent Christoph Herdesianus auf Seiten Sturms und der Württemberger Theologe Lucas Osiander mit Jacob Andreae auf Seiten des Pappus. Vgl. dazu ausführlich DINGEL: Concordia controversa (wie Anm. 3), S. 45–79.

jeweils unter dem Titel „*Antipappus*“ verfasst, die in Genf zum Druck gebracht wurden und dann auch auf der Frankfurter Messe erschienen²⁰, so daß die Kontroverse bald weitere Kreise zog. Dazu trug auch bei, daß die Gesinnungsgenossen Sturms für eine reiche Verbreitung der „*Antipappi*“ sorgten. Der Mediziner und pfälzische Kirchenrat Thomas Erastus²¹ sandte die Schriften nach Pommern und Preußen. Rudolph Gualther in Zürich, Lambertus Danaeus und François Hotman in Genf kannten sie, ebenso der Nürnberger Ratskonsulent Christoph Herdesianus, der berichtete, daß man die „*Antipappi*“ selbst am kursächsischen Hof lese. Der Hofprediger Wilhelms von Oranien, Pierre Loyseleur de Villiers, gab ebenfalls zu erkennen, daß er die „*Antipappi*“ Sturms zur Kenntnis genommen hatte²². Sturm brandmarkte in seinen Äußerungen Pappus' Umgang mit den maßgeblichen Autoritäten, die er in dessen Eintreten für die Berechtigung von Verwerfungen missachtet sah. Er warf ihm vor, die Autorität der Akademie und ihrer Schirmherren, der Scholarchen, in Frage zu stellen, ebenso diejenige nicht weniger Fürsten und Augsburger Konfessionsverwandter, die ebenfalls die Unterschrift unter das Konkordienbuch als neues maßgebliches *Corpus Doctrinae* verweigerten und gerade an den Verwerfungsaussagen Anstoß nahmen und zum Teil sogar heftige Kritik daran übten²³. Außerdem legte er ihm zur Last, die christliche

²⁰ Das waren der *Antipappus primus*, der *Antipappus secundus* oder *Antipappus maior* und schließlich der *Antipappus tertius* oder *Antipappus epitomicus*. Gedruckt erschienen sie zusammen mit den vorangestellten Thesen des Pappus unter dem Titel *Antipappi tres* (s. o. Anm. 14). Von dem Erscheinen auf der Frankfurter Messe berichtete Pappus in *Warhaffte vnd Wolgegru[e]ndte Widerlegung/Deß Vnwarhafften vnd Falschen Berichts/so wider die Straßburgische Anno 1598. außgegangene KirchenOrdnung/zu Zweybru[e]jcken Anno 1603. Getruckt worden/Jn welcher genugsam dargethan vnd erwiesen wird/daß der Zweibru[e]jckische Bericht/bemelte Kirchen Ordnung/vnd die von jhme angezogene Historen und Acta publica, vielfaltig vnd fu[e]rsa[e]tzlich Verfa[e]lschet ... Durch D. Johann Pappuß gestellet /Vnd an jetzo /nach seinem Seligen ableiben /durch die Kirchendiener daselbst in Truck gefertigt. Jn Verlegung Paul Ledertz Buchha[e]ndlers [o. O.: Straßburg] Jm Jahr M.DC.XI, S. 513. Er unterstellte seinem Gegner auch, er habe seine Schriften selbst nach Genf zur Publikation geschickt. Denn eigentlich hatte der Streit in einer privaten Unterredung, die für den 4.4.1579 anberaumt war, beigelegt werden sollen. Vgl. zu der Vermutung des Pappus, Bericht und Warnung D. Joannis Pappus/Pfarrers im Mu[e]jster zu Straßburg/an eine Christliche Bu[e]rgerschaft daselbst/belangen dt Der Kirchen zu Straßburg Confession. Vnd: Die Christliche Formulam Concordiae. Vnd wird hiemit auff die Vorrede /vnd die Post scripta Ioannis Sturmij Teutscher Erinnerungsschrift/kurtz geantwortet. Getruckt zu Tu[e]bingen /durch Georg GRUPPENBACH / Anno 1581, S. 9; außerdem ihm folgend SCHMIDT: *La vie et les travaux* (wie Anm. 7), S. 194.*

²¹ Erastus hatte unter Kurfürst Friedrich III. zur Festigung der reformierten Ausrichtung in der Kurpfalz beigetragen. Im Jahre 1580 verlor er unter Ludwig VI., da er die Konkordienformel nicht unterzeichnen wollte, sein Amt. Zu Erastus vgl. Ruth WESEL-ROTH: *Thomas Erastus. Ein Beitrag zur Geschichte der reformierten Kirche und zur Lehre von der Staatssouveränität*, Lahr/Baden 1954 (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens 15).

²² Vgl. dazu DINGEL: *Concordia controversa* (wie Anm. 3), S. 48f.

²³ Dazu gehörten Holstein, Dänemark und Anhalt sowie vor allem Landgraf Wilhelm von Hessen, der das „*Damnamus*“ durch eine mildere Formulierung (*improbamus*) ersetzt haben wollte. Vgl. dazu STURM: *Antipappus primus*, in: *Antipappi tres*, S. 32.

Liebe, die „*caritas christiana*“, vom Ausgrenzen der für unrecht gehaltenen Lehre her, sozusagen *via negativa*, zu definieren²⁴ und stellte heraus, daß Pappus' Eintreten für die Berechtigung von Lehrverwerfungen zugleich deutlich mache, daß er damit auch für die Beibehaltung von Anathematismen bzw. des „*Damnamus*“ in der Konkordienformel²⁵ Stellung beziehe. Dies war für Sturm der Hauptanstoß. Denn er sah dadurch verhängnisvolle politische Konsequenzen für die auf diese Weise Ausgegrenzten heraufbeschworen. Er trennte damit die Lehrverwerfungen von ihrer inhaltlich-theologischen Seite ab und bezog sie einzig und allein auf die möglichen betroffenen Personen, die jedoch in den Verwerfungen der Konkordienformel keineswegs genannt wurden. Die „Architekten“ der *Concordia* hatten sich nämlich ausdrücklich *gegen namentliche* Verwerfungen ausgesprochen und unter dem Anspruch zeitloser Geltung des Bekenntnisses lediglich die auszugrenzenden *Lehrvarianten* aufgezählt. Freilich erkannten sich die Reformierten unter den das Abendmahl und die Christologie betreffenden Verdammungen unschwer wieder²⁶. Sturm selbst bemerkte ein wenig herablassend, daß er das neue *Corpus Doctrinae* – gemeint ist die Konkordienformel – nicht einmal gelesen habe: „*De nouo Corpore nihil dico, non enim legi, nun inquam, legi & propterea iudicare non possum, velle[m] [!] autel[m] mihi à te fuisse osten[n]sum*“²⁷. Dies wurde ihm im Laufe der Kontroverse übrigens immer wieder zum Vorwurf gemacht und gab Anlaß, seine Meinungsäußerung in Frage zu ziehen.

II. Sturms Einbindung in europäische Netzwerke

Sturms Stellung zur lutherischen Konfessionsbildung war also bestimmt durch eine Perspektive, die sich an der Frage der praktischen Konsequenzen ausrichtete und stets die europäischen, vor allem die westeuropäischen Entwicklungen mit berücksichtigte, während seine lutherischen Gegner in einer Zeit tiefer theologischer Zersplitterung in erster Linie das rechte Bekenntnis im Blick hatten und auf die Überzeugungskraft der klar und eindeutig formulierten Lehre setzten. Und so musste sich Sturm in der schnell über die Grenzen Straßburgs hinaus reichenden Auseinandersetzung von dem Württemberger Hofprediger Lucas Osiander fragen lassen: „Ich frage dich aber Sturmi, ob es besser sey die jrrthum[b]e verdammen / damit sie gemieden / vnd die seelen erhalten werden / oder / darzu stille schweigen / das sie weit einreissen vnd der menschen seelen dardurch schaden

²⁴ Vgl. STURM: *Antipappus primus*, in: *Antipappi tres*, S. 27–32.

²⁵ Vgl. dazu Hans-Werner GENSICHEN: *Damnamus. Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im Luthertum des 16. Jahrhunderts*, Berlin 1955 (*Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums* 1).

²⁶ Vgl. dazu GENSICHEN: *Damnamus* (wie Anm. 25), S. 143–162.

²⁷ STURM: *Antipappus primus*, in: *Antipappi tres*, S. 32.

nehmen“²⁸. Sturms Ansicht nach aber ließen sich die Verdammung vermeintlicher Irrlehre und die praktische Ausmerzung ihrer Träger, mit anderen Worten die Glaubensverfolgung, nicht voneinander trennen. So erinnerte er z. B. an das Massaker von Vassy aus dem Jahr 1562, Auftakt des ersten Religionskriegs gegen die Hugenotten in Frankreich, und das zehn Jahre später stattgefundene Blutbad der Bartholomäusnacht in Frankreich, das wiederum eine Welle von Gewalt im ganzen Land ausgelöst hatte. Charles de Guise, der Kardinal von Lothringen, habe diese Verbrechen Herzog Christoph von Württemberg gegenüber seinerzeit ausgerechnet unter Bezugnahme auf die *Confessio Augustana* gerechtfertigt, deren Auslegung festzuschreiben sich nun die Konkordienväter anschickten. Und dazu setzten sie eben auch die Abgrenzung von falscher Lehre mit Hilfe von Verwerfungen ein. Charles de Guise – so lässt sich Sturms Argumentation resümieren – habe seinerzeit die militärischen Aktionen damit gerechtfertigt, daß man in Frankreich ja keineswegs gegen Augsburger Konfessionsverwandte eingeschritten sei, sondern gegen Hugenotten, die als Vertreter der Lehre Calvins schließlich auch von den Anhängern der *Confessio Augustana* verdammt würden²⁹. Dies veranlasste Sturm, vor einer Bekenntnisbildung zu warnen, die die konfessionellen Differenzen und Ausschließlichkeitsansprüche offensichtlich zementierte. Auch eigene, persönliche Erinnerungen waren für seine Haltung ausschlaggebend. Sie speisten sich aus jenen Erfahrungen, die er selbst im Zuge der ersten Glaubensverfolgungen unter Franz I. gemacht hatte. „*Ego vidi in Gallia viros bonos ad supplicia, hoc est, ad ignes, ad rogos, ad flammam duci & vidi duci exectis linguis, ut ne quidem confiteri Christum suum crucifixum possent. [...]*“³⁰, so führte er gegen den Vorstoß des Pappus an. Man könnte fast sagen, daß Sturm die lutherische Konfessionsbildung als persönlichen Affront betrachtete, denn für ihn gingen die Lehrverwerfungen der *Formula Concordiae* Hand in Hand mit zu erwartender gesellschaftlicher Ausgrenzung und Verfolgung all jener bedrängten Glaubensgenossen, denen Straßburg seit jeher als Zufluchtsort gedient hatte und denen er sich aus seiner eigenen Biographie heraus verbunden fühlte. Dies entwickelte er denn auch zu einem seiner Hauptargumente gegen die Konkordienformel. Diese persönlichen, sich aus seinem Werdegang ergebenden Beweggründe Sturms sind hier keineswegs zu unterschätzen. Hinzu kam sein langjähriger und weitreichender Einsatz für eine Verständigung der miteinander in Auseinandersetzung stehenden konfessionellen Haltungen. Schon im Jahre 1535 war er im Zusammenhang mit den diplomatischen Bemühungen des Guillaume du Bellay von König Franz I. damit beauftragt worden, mit Philipp Melanchthon und Martin Bucer in Verbindung zu treten, um diese dazu zu bewegen, zu einem Religionsgespräch nach

²⁸ OSIANDER: *Antisturmius unus*, 1580, S. 17b.

²⁹ Vgl. STURM: *Antipappus primus*, in: *Antipappi tres*, S. 43.

³⁰ Sturm gibt eine eindruckliche Beschreibung der Hugenottenverfolgungen in Frankreich. Vgl. DERS., *Antipappus primus*, in: *Antipappi tres*, S. 43f. Hier auch das Zitat.

Frankreich zu kommen³¹. Sturm stand in Kontakt mit den Brüdern Guillaume und Jean du Bellay, die sich für eine – auch lehrmäßige – Allianz mit den deutschen protestantischen Fürsten gegen den habsburgischen Kaiser einsetzten. Man setzte ganz offensichtlich auf Sturms Vermittlungsfähigkeit, auch wenn sich dieser Plan letzten Endes nicht realisieren ließ. Ende 1536 verließ er Paris und ging auf Einladung Bucers nach Straßburg. Auch Melanchthon hatte ihn verschiedentlich ermahnt, sich nicht länger den Gefahren auszusetzen, die einem religiös Verdächtigen in Frankreich inzwischen drohten³². Neben seiner Tätigkeit als Rektor und Lehrer an der Hohen Schule in Straßburg aber pflegte er seine vielfältigen und weitgespannten diplomatischen Beziehungen weiter. So versuchte er, die Verbindungen zu den französischen Protestanten aufrecht zu erhalten und pflegte eine ausdauernde Korrespondenz mit einer ganzen Reihe europäischer Fürsten und Gelehrter. Darunter waren seinerzeit auch Erasmus, Bucer und Melanchthon gewesen. Als Calvins *Institutio* im Jahre 1543 in dritter Auflage in Straßburg gedruckt erschien, hatte Sturm sie mit einer Vorrede versehen³³. Und auch mit Calvins Nachfolger Theodor Beza und mit dem Juristen François Hotman, einem ehemaligen Professor der Straßburger Akademie³⁴, stand er in freundschaftlichem Kontakt. Durch alle diese Verbindungen hatte er sich zu einem Kenner der politischen, gesellschaftlichen und religionspolitischen Fragestellungen der Zeit entwickelt und durchaus auch Gelegenheit erhalten, Einfluß auszuüben³⁵. Denn als Diplomat und politischer Agent stand er in Kontakt mit den französischen Königen, die ihm übrigens noch bis zu Karl IX. eine Rente zahlten, außerdem in

³¹ So Heinrich VEIL: Zum Gedächtnis Johann Sturms, in: Festschrift zur Feier des 350jährigen Bestehens des protestantischen Gymnasiums zu Strasbourg, 1. Teil. Strassburg 1888, S. 7 f. Vgl. zu diesen Konsensbemühungen Irene DINGEL: Melanchthon und Westeuropa, in: Philipp Melanchthon als Politiker zwischen Reich, Reichsständen und Konfessionsparteien. Tagungsband der Wissenschaftlichen Tagung aus Anlaß des 500. Geburtstages Philipp Melanchthons, hg. v. Günther WARTENBERG und Matthias ZENTNER, Wittenberg 1998 (Themata Leucoreana), S. 105–122. Vgl. außerdem Charles SCHMIDT: La vie et les travaux (wie Anm. 7), S. 14 f, DINGEL: Concordia controversa (wie Anm. 3), S. 88 f.

³² Seit der „affaire des placards“ von 1534 hatte sich Franz I. scharf gegen alle reformatorischen Tendenzen gewandt und nach dem schließlichen Scheitern der Bemühungen um einen Schulterschuß mit den Evangelischen in Deutschland auch keine derartigen Versuche mehr unternommen. Zur Korrespondenz zwischen Sturm und Melanchthon vgl. Melanchthons Briefwechsel, Regesten Bd. 2, bearb. v. Heinz SCHEIBLE, Stuttgart-Bad Cannstatt 1978, Nr. 1550, S. 177 u. Nr. 1564, S. 183; die Brieffexte (verbesserte Datierung gegenüber CR 2) in: Melanchthons Briefwechsel, Bd. T 6, bearb. v. Christine MUNDHENK, Stuttgart-Bad Cannstatt 2005, Nr. 1550, S. 317–321 u. Nr. 1564, S. 351–354.

³³ Vgl. Christian August SALIGS Vollständige Historie Der Augspurgischen Confession und derselben Apologie ..., Theil I, Halle 1730, S. 437, und CR 29, Sp. XXXIV f.

³⁴ In den Jahren 1556–1560; vgl. die Obligatio Francisci Hottomani, in: FOURNIER-ENGL: Les statuts IV (wie Anm. 18), Nr. 2017, S. 67.

³⁵ Vgl. VEIL: Zum Gedächtnis (wie Anm. 31), S. 72, und SCHMIDT: La vie et les travaux (wie Anm. 7), S. 42–72 sowie S. 85–93. Er genoß an den Höfen der protestantischen Fürsten großes Ansehen und Vertrauen. Zu seinen diplomatischen Tätigkeiten vgl. auch DINGEL: Concordia controversa (wie Anm. 3), S. 89 f.

Diensten der Könige von Dänemark (Christian III., später Friedrich II.) und der Königin Elisabeth von England (seit 1572). Auch der Ratgeber König Philipp II. von Spanien, Kardinal Antoine Perrenot de Granvelle, und Kaiser Maximilian II. haben Sturm eine Zeitlang als Informanten an sich gezogen. Bei Friedrich III. von der Pfalz warb er um militärische Unterstützung für die verfolgten Hugenotten. Dieser ließ seinen Sohn Johann Casimir³⁶ mit Reitern nach Frankreich ziehen. Durch die neueren Entwicklungen in Straßburg jedoch schien dieses, auf seinen vielfältigen Beziehungen aufbauende Lebenswerk, nämlich der Einsatz für eine Verständigung der sich allmählich konsolidierenden Konfessionen, d. h. insbesondere zwischen einem Protestantismus wittenbergisch-lutherischer Prägung und einem schweizerisch-calvinischer Ausrichtung, endgültig zunichte zu werden. Zieht man zusätzlich in Betracht, daß Sturm umfangreiche Kredite für die bedrängten Hugenotten aus eigener Tasche bereitgestellt hatte und weitreichende Bürgschaften für die Glaubensgenossen eingegangen war, so daß er 1589 völlig verarmt starb³⁷, erklärt sich seine schroffe Haltung gegenüber den von Pappus verteidigten und propagierten Lehrverwerfungen noch nachhaltiger. Eine theologisch durchdachte Gegenargumentation musste Sturm daher angesichts dieses Erfahrungshintergrunds a priori überflüssig erscheinen.

III. Sturms traditionalistisches Eintreten für eine Straßburger Lehr- und Bekenntnisentwicklung

Trotz seiner Zurückhaltung im Blick auf die Entfaltung einer problembezogenen *theologischen* Gegenargumentation gegen die lutherischen Tendenzen in der Stadt brachte Sturm dennoch gezielt die Bekenntnisebene ins Spiel. Dies legte sich auch nahe, denn die Statuten der Akademie aus dem Jahre 1568³⁸ hielten für die Theologieprofessoren fest, Bibelauslegung und Lehre im Sinne der *Confessio Augustana* zu betreiben³⁹. Welche Fassung der *Confessio Augustana* gemeint war – die *invariata*

³⁶ Johann Casimir war es auch, der Sturm, als dieser im Dezember 1581 abgesetzt wurde (7.12.1581) und der Rat ein Schreibverbot gegen ihn verhängt hatte (Erlaß vom 29.7.1581), in Neustadt an der Haardt Zuflucht bot. In Neustadt waren ohnehin schon in der Offizin Mathaeus Harnischs Sturms Schriften gedruckt erschienen. Johann Casimir bot ihm darüber hinaus eine Professur an der Universität Heidelberg an, was aber keine Verwirklichung mehr fand. Vgl. DINGEL: *Concordia controversa* (wie Anm. 3), S. 91.

³⁷ Vgl. die polemische Instrumentalisierung dessen durch Pappus, DERS.: *Widerlegung des Zweibrückenschen Berichts*, S. 333. Pappus unterstellte Sturm, stets nur an seine persönliche Bereicherung gedacht zu haben.

³⁸ Vorangegangen war die Erhebung des Gymnasiums zur Akademie durch den Kaiser im Jahre 1566/1567.

³⁹ Es wurde festgelegt, die Theologieprofessoren sollten „teglich im Altten und Neuen testamendt getreulich unnd vleissig ... lesen; ... unnd was sie für bücher der Bibel lessen, sollenn sie vor Allem den buchstabenn fleissig erklerenn, im Altten auss dem Hebreischen, im newen Testamendt auss dem Griechischenn, Auch die furgegebne Lehrenn und ihre ursach, dann auch

vertraten Pappus und Sturm auch bei dem Problem der Lehr- und Bekenntnisentwicklung eine grundlegend unterschiedliche Perspektive. Während in allen Stellungnahmen und Äußerungen Sturms stets das Bestreben deutlich wurde, die ununterbrochene Geltung des für Straßburg maßgeblichen Bekenntnisses – nämlich der *Confessio Tetrapolitana* –, im Wandel und sozusagen als Substrat der unterschiedlichen Lehrvereinbarungen nachzuweisen und auch für die Zukunft zu wahren⁴⁶, ging Pappus davon aus, daß dies angesichts der zahlreichen, vor allem nach dem Interim aufgebrochenen Streitigkeiten und der damit gegebenen veränderten Anforderungen an die Eindeutigkeit eines Bekenntnisses schlichtweg nicht mehr möglich war. Während Sturm die thematische Vielfalt der Auseinandersetzungen – übrigens zu Unrecht – auf den christologischen Streitpunkt der „*communicatio idiomatum*“ und die davon abgeleitete Lehre von der Omnipräsenz der Menschheit Christ, also die sog. Ubiquitätslehre reduzierte⁴⁷, hatte Pappus den insgesamt lehrmäßig in sich zerfallenden Protestantismus vor Augen, dessen Einheit unter Rückgriff auf die vorhandenen Bekenntnisse nicht mehr zu gewährleisten war. Sturms Perspektive wurde dadurch gestützt, daß im Frühjahr 1580 ein Neudruck der *Confessio Tetrapolitana* mit einem von ihm selbst erstellten Vorwort in Straßburg erschien. Auch der Drucker Matthaeus Harnisch im pfälzischen Neustadt an der Haardt, engagierter Propagator antikonkordistischer Literatur, brachte einen Neudruck der *Confessio Tetrapolitana* und deren Apologie heraus. In der Vorrede entfaltete Sturm seine Sicht aufs Neue und bekräftigte, daß die *Tetrapolitana*, trotz der Unterschrift Straßburgs unter die CA im Jahre 1532, nie ihre Gültigkeit eingebüßt habe. Sogar Johannes Marbach zog er als Garanten für die rechte Lehre des Vierstädtebekenntnisses heran, das er ebenfalls durch die Verwerfungen der Konkordienformel getroffen sah. Diese Neuauflage sollte vor aller Öffentlichkeit den – allerdings unzutreffenden – Eindruck erzielen, daß die Straßburger Geistlichkeit im Grunde nie von der *Confessio Tetrapolitana* abgerückt sei. Es ist bemerkenswert, wie intensiv Sturm darum warb, der eigenen Tradition treu

⁴⁶ Dem diente vor allem der erste Teil von STURMS *Antipappus quartus*, die *Commonitio*, die auch in deutscher Sprache erschien. Vgl. *QVARTI ANTIPAPPI TRES PARTES PRIORES*. 1. *Commonitio*. 2. *Antiprooemium*. 3. *Anthosiander*. IOANNES STVRMIVS RECTOR ACADEMIAE ARGENTORATENSIS. *Pro exteris Ecclesiis. ET Pro Synodo. NEAPOLI PALATINORVM*, In Officina Matthaei Harnisch, M.D.LXXX. = *COMMONITIO* oder Erinnerungsschrift Ioan. Sturmij der Hohen Schul zu Straßburg Rectoris. Belangendt Die Ausla[e]ndischen Kirchen Vnd Ein Christlich Concilium. Einer Christlichen Burgerschaft zu Straßburg zu gutem in Teutsche Sprach gegeben. ... Gedruckt zur Newstatt an der Hardt/ durch Mattheum Harnisch. M.D.LXXXI.

⁴⁷ Diese Lehre wurde in den Kontroversen von den strengen Lutheranern neben der Argumentation mit der Heiligen Schrift als zusätzliches Argument für die leibliche Präsenz Christi im Abendmahl herangezogen. So erstmals im Zweiten Abendmahlsstreit von Joachim Westphal. Vgl. zu dem Gesamtkomplex Theodor MAHLMANN: *Das neue Dogma der luth. Christologie. Problem und Geschichte seiner Begründung*, Gütersloh 1969.

zu bleiben⁴⁸ und sich vor neuen, seiner Ansicht nach inadäquaten Lösungen der Lehr- und Bekenntnisproblematik zu hüten. Tatsächlich sah sich der Straßburger Rat daraufhin veranlasst ein Gutachten zu dieser Frage in Auftrag zu geben. Die Stellungnahme der Theologen fiel jedoch eindeutig gegen die von Sturm konstruierte Traditionslinie aus und wies zugleich auf die Uneindeutigkeit der Tetrapolitana hin, die man durch ihren Verzicht auf Lehrverwerfungen gegeben sah. Sie forderten deshalb den Rat auf, der unklaren bekenntnismäßigen Situation ein Ende zu bereiten und sich dem Konkordienwerk anzuschließen⁴⁹. Hier ist nicht der Ort, die sich auch mit dieser Frage beschäftigende weitere Kontroverse nachzuzeichnen. Für Sturm waren „*caritas christiana*“ und Bekenntnistreue – anders als für Pappus – nur im traditionalistischen Rückgriff auf solche Bekenntnisse und Lehrformulierungen übereinzubringen, die im Grunde nicht mehr in der Lage waren, die seit dem Interim bestehenden innertheologischen Probleme zu lösen.

V. Zusammenfassung und Fazit

Die Auseinandersetzung zwischen Pappus und Sturm in Straßburg ist in vielerlei Hinsicht exemplarisch für das Zeitalter der Konfessionen. Denn hier zeigen sich Argumentationsstrukturen, die als typisch für jenen Prozeß gelten können, den die Forschung mit dem inzwischen umstrittenen Terminus „Konfessionalisierung“ belegt hat. Auch wenn Straßburg insofern einen Sonderfall darstellt, als sich hier eine „zweite Reformation“ im Sinne einer allmählichen, aber konsequenten Lutheranisierung abgespielt hat, zeigt sich die Exemplarität in dem Insistieren auf einem althergebrachten reformatorischen Erbe, verknüpft mit einer politischen Perspektive auf das Eintreten für die verfolgten Glaubensgenossen in Europa einerseits und einem dezidiert theologischen Bemühen um bekenntnismäßige Eindeutigkeit andererseits. Dem entspricht die Konfrontation des humanistisch gebildeten „Laientheologen“ Sturm mit dem theologisch gebildeten Pappus – eine Konfrontation, die auf einer zweiten, hier nicht mehr zu berücksichtigenden Ebene zugleich als Generationenkonflikt interpretierbar wäre und auf einer drit-

⁴⁸ Vgl. Sturms *Comminutio*. Bezeichnend für seinen eigenen Standpunkt ist folgende Passage: „*Quid verò indignius, quàm Melanthonis scripta opprimere? Augustanam Confessionem [scil. die Confessio Tetrapolitana] repudiare? condemnare Heluetios? à nobis secludere exteras Ecclesias, ad quas ex nostra vrbe, à maioribus nostris deriuata doctrina est, contemta, spreta, repudiata Philippi Melanthonis & tot Philippi amicorum memoria?*“: STURM: *Antipappus quartus*, p. I: *Comminutio*, S. 25.

⁴⁹ Vgl. dazu ADAM: *Evangelische Kirchengeschichte* (wie Anm. 12), S. 345 f. Das Bedenken des Kirchenkonvents an den Rat der Stadt vom 8. April 1580 findet sich bei Pappus, *Widerlegung des Zweibrückenschen Berichts*, S. 456–478.

ten, an anderer Stelle in der Literatur bereits behandelten Ebene⁵⁰ den rechtlichen Konflikt zwischen Schule und Kirche mit einschließt.

⁵⁰ Vgl. dazu SCHINDLING über die Verfassungsentwicklung der Akademie, DERS.: Humanistische Hochschule (wie Anm. 4), S. 125–161 und KITTELSON: Toward an Established Church (wie Anm. 1), S. 165–189.